

## Richtlinien zur Berufspraktischen Ausbildung

vom 26. Juli 2018

<b>Geltungsbereich</b>	> Studiengang Vorschulstufe > Studiengang Primarstufe
<b>Gültigkeit</b>	> ab Studienjahr 2018/19
<b>Beschlussinstanz</b>	> Prorektor Lehre
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	> Reglement über die Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe der Pädagogischen Hochschule Thurgau vom 10. November 2009 > Richtlinien zu den Modulbewertungen und zur Präsenzpflicht Vorschulstufe und Primarstufe > Rahmenkonzepte Berufspraktische Ausbildung Vorschulstufe und Primarstufe

Die Berufspraktische Ausbildung ist wie die übrige Ausbildung in Module gegliedert, deren Umfang mit ECTS-Punkten definiert ist. Die Praktika (Tages- und Wochenpraktika) und das Lernvikariat<sup>1</sup> unterscheiden sich jedoch in vielfacher Hinsicht von den übrigen Ausbildungsmodulen (z.B. Durchführungsort, Beurteilungssituation, involvierte Klassen u.a.m.). Die nachfolgenden Regelungen, welche die Richtlinien zu den Modulbewertungen und zur Präsenzpflicht ergänzen, tragen diesen Besonderheiten Rechnung. Weitere Informationen finden sich in den Grundlagenpapieren für die einzelnen Praxisfelder.

### 1. Zuteilung

1.1 Für die Zuteilung der Studierenden auf die zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze ist die Leitung der Berufspraktischen Ausbildung Vorschulstufe (VS) bzw. Primarstufe (PS) verantwortlich.

1.2 Üblicherweise absolvieren die Studierenden die Praktika zu zweit. Daneben gibt es auch vereinzelte Einzelpraktika. Für die Studierenden besteht kein Anrecht auf ein Einzelpraktikum oder auf ein Praktikum in einer Doppelbesetzung.

#### a) Studiengang Vorschulstufe

Die Studierenden absolvieren die Praktika grundsätzlich je mit einer anderen Partnerin oder einem anderen Partner. Damit soll sichergestellt werden, dass die Studierenden in den Praktika unterschiedliche Zusammenarbeitserfahrungen machen. Eine Ausnahme von dieser Regelung stellen das Aufbaupraktikum (3. Sem.) und das Vertiefungspraktikum (4. Sem.) dar, welche die Studierenden in der Regel am gleichen Praktikumsort mit der gleichen Partnerin bzw. dem gleichen Partner absolvieren.

<sup>1</sup> Der Einfachheit halber ist im Folgenden nur von Praktika die Rede. Wo keine spezifischen Praxisfelder benannt werden, gelten die Regelungen sinngemäss auch für das Lernvikariat.



b) Studiengang Primarstufe

Das Vertiefungspraktikum (4. Sem.) und das Quartalspraktikum (4./5. Sem.) können nicht mit derselben Partnerin oder demselben Partner absolviert werden.

1.3 Abhängig vom Studiengang absolvieren die Studierende die Praktika auf verschiedenen Stufen.

a) Studiengang Vorschulstufe

Die Studierenden absolvieren alle Praktika auf der Vorschulstufe.

b) Studiengang Primarstufe

Bis zum Beginn des Quartalspraktikums müssen die Studierenden sowohl auf der Unterstufe (1.-3. Klasse) als auch auf der Mittelstufe (4.-6. Klasse) mindestens je ein Praktikum absolviert haben. Für die Absolventinnen und Absolventen der PMS werden auch die dortigen Praktika einbezogen.

Für das Quartalspraktikum besteht grundsätzlich freie Stufenwahl (Unterstufe, Mittelstufe), für das Lernvikariat kann unter Umständen zusätzlich die Sekundarstufe I gewählt werden. Die Wünsche der Studierenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

1.4 Für die Fahrten zwischen Wohnort und Praktikumsort können keine Reisespesen vergütet werden. Eine Ausnahme stellt das Lernvikariat dar, für das den Studierenden eine Spesenpauschale ausgerichtet wird.

## 2. Präsenzregelung

2.1 Für Tages- und Wochenpraktika gilt eine Präsenzpflicht von 100 %.<sup>2</sup> Ausfälle, die nicht durch die Praxislehrperson oder die örtliche Schule (z.B. Unterrichtsausfall aufgrund Krankheit der Praxislehrperson oder schulinterne Weiterbildung) verursacht werden, müssen kompensiert werden.

2.2 Bei allen Absenzen sind die Studierenden verpflichtet, ihre Praxislehrperson und die zuständige (Praxis-)Mentoratsperson so rasch als möglich zu informieren.

2.3 Für die Festlegung fälliger Kompensationsleistungen gelten die folgenden Regelungen: Absenzen bis zu 2 Halbtagen (3-wöchiges Praktikum) bzw. 4 Halbtagen (Quartalspraktikum) werden durch die betreffende Praxislehrperson geregelt. Kompensationsleistungen für umfangreichere Absenzen legt die Praxislehrperson in Absprache mit der Leitung der Berufspraktischen Ausbildung Vorschulstufe (VS) bzw. Primarstufe (PS) fest.

Wie Absenzen bei Hospitationen bzw. bei Tagespraktika kompensiert werden, bestimmt die Leitung der Berufspraktischen Ausbildung VS bzw. PS in Absprache mit der zuständigen (Praxis-)Mentoratsperson. Konsequenzen und Modalitäten bei Absenzen im Lernvikariat legt die

---

<sup>2</sup> Die vollständige Präsenzpflicht gilt für alle Praktikantinnen und Praktikanten, unabhängig davon, ob sie ihr Praktikum in Form eines Einzelpraktikums oder zusammen mit einer Kollegin bzw. einem Kollegen absolvieren.

Leitung der Berufspraktischen Ausbildung VS bzw. PS in Absprache mit der Studiengangsleitung im Einzelfall fest.

- 2.4 Ab wie vielen Absenzen ein Praktikum wiederholt werden muss bzw. Teile davon wiederholt werden müssen, legt die Leitung der Berufspraktischen Ausbildung VS bzw. PS in Absprache mit der Studiengangsleitung im Einzelfall fest. Sie regelt auch alle Fälle, die durch die vorliegenden Bestimmungen unzureichend geklärt sind.

### **3. Beurteilung, Wiederholungsmöglichkeiten**

- 3.1 Praktika werden wie andere Module mit Prädikaten oder Noten nach ECTS beurteilt. Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre legt fest, welche Beurteilungsform in welchem Praktikum zur Anwendung gelangt.

- 3.2 Im Rahmen des Basisstudiums bzw. der Ausbildung an der PMS erfolgt die ordentliche Eignungsabklärung. Ergeben sich nach Abschluss des 1. Studienjahres Zweifel an der Berufseignung, kann der Prorektor oder die Prorektorin Lehre eine erneute Abklärung einleiten oder die Angelegenheit der Beurteilungskonferenz unterbreiten.<sup>3</sup>

- 3.3 Bei einer ungenügenden Bewertung eines Praktikums muss das Praktikum in der Regel vollständig wiederholt werden. Das Wiederholungspraktikum kann maximal mit der Note «E» bzw. «erfüllt» beurteilt werden.

Die detaillierten Regelungen für die verschiedenen Segmente des Quartalspraktikums sind in den entsprechenden Papieren festgehalten.

- 3.4 Ein Wiederholungspraktikum wird in der Regel ein Jahr später, zum ordentlichen Zeitpunkt gemäss Jahresplanung, angesetzt. Die Studiengangsleitung legt fest, welche Module nicht besucht werden können, solange ein Praktikum nicht erfolgreich abgeschlossen wurde. Mit der Wiederholung eines Praktikums ist in der Regel eine Studienverlängerung verbunden.

- 3.5 Wenn auch das Wiederholungspraktikum als ungenügend beurteilt wird, ordnet die Hochschulleitung den Ausschluss an. Eine zweite Wiederholung eines Praktikums ist nicht möglich. Im Rahmen der gesamten Ausbildung kann maximal ein Praktikum, das als ungenügend beurteilt wurde, wiederholt werden (ohne Praktika PMS).

- 3.6 Im Lernvikariat wird die Leistung der Studierenden nicht inhaltlich beurteilt. Das Lernvikariat gilt als erfüllt, wenn es vollständig und gemäss den geltenden Regelungen durchgeführt werden konnte.

### **4. Abbruch eines Praktikums**

- 4.1 Wenn ein Praktikum vorzeitig abgebrochen wird, sind die sich daraus ergebenden Konsequenzen verschieden, je nach den Gründen, die zum Abbruch geführt haben. Die Regelungen

---

<sup>3</sup> vgl. Reglement über die Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe der Pädagogischen Hochschule Thurgau vom 10. November 2009, § 18

im konkreten Einzelfall legt die Leitung der Berufspraktischen Ausbildung VS bzw. PS in Absprache mit der Studiengangsleitung fest.

#### **Gesundheitliche Gründe**

Wenn ein Praktikumsabbruch aus gesundheitlichen Gründen erfolgt, ist das mit einem Arztzeugnis zu belegen. In diesem Fall wird das Praktikum nicht beurteilt, und für das Wiederholungspraktikum steht die ganze Notenpalette zur Verfügung. Das neuerliche Praktikum wird als Erstversuch gewertet.

Wenn die gesundheitlichen Probleme, die zum Abbruch geführt haben, einen Zusammenhang mit den Kriterien der Eignungsabklärung aufweisen (insbes. Belastbarkeit), wird das Wiederholungspraktikum in der Regel mit einer erneuten, ausserordentlichen Eignungsabklärung verbunden. Der entsprechende Entscheid obliegt der Leitung der Berufspraktischen Ausbildung VS bzw. PS in Absprache mit der Studiengangsleitung.

#### **Andere Gründe**

Wenn Studierende ihr Praktikum aus anderen als aus gesundheitlichen Gründen abbrechen und somit kein Arztzeugnis vorlegen können, wird das Praktikum mit «F» beurteilt. Das Wiederholungspraktikum kann maximal mit der Note «E» bzw. mit «erfüllt» beurteilt werden. Ob das Wiederholungspraktikum mit einer erneuten, ausserordentlichen Eignungsabklärung verbunden ist, entscheidet die Leitung der Berufspraktischen Ausbildung VS bzw. PS in Absprache mit der Studiengangsleitung.

- 4.2 Der Abbruch eines Praktikums kann auch seitens der PHTG erfolgen. Wenn der zuständigen (Praxis-)Mentoratsperson entsprechende Hinweise vorliegen (z.B. mangelnde Vorbereitung der Studierenden oder Unzumutbarkeit für die betroffenen Schülerinnen und Schüler oder für die Praxislehrperson), wendet sie sich an die Leitung der Berufspraktischen Ausbildung VS bzw. PS, die den Abbruch in Absprache mit der Studiengangsleitung verfügen kann. In diesem Fall wird das Praktikum mit «F» beurteilt. Das Wiederholungspraktikum kann maximal mit der Note «E» bzw. mit «erfüllt» beurteilt werden. Ob das Wiederholungspraktikum mit einer erneuten, ausserordentlichen Eignungsabklärung verbunden ist, entscheidet die Leitung der Berufspraktischen Ausbildung VS bzw. PS in Absprache mit der Studiengangsleitung.

Diese Richtlinie wurde vom Prorektor Lehre am 26. Juli 2018 genehmigt und tritt per 1. September 2018 in Kraft. (Die Regelung vom 20. Oktober 2014 wird aufgehoben.)

Der Prorektor Lehre  
Prof. Matthias Begemann